



Aktualisierte und neue Unfallverhütungsvorschriften zum Atemschutz

- **eine Übersicht zu**
- **Aktualisierung der DGUV R 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“**
- **DGUV I 212-190 „Klassifizierung und Auswahl von Atemschutzgeräten nach ISO-Standards“ zur Präzisierung der DGUV R 112-190 seit November 2020**
- **DGUV G 312-190 „Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung im Atemschutz“ zur Präzisierung der DGUV R 112-190 seit März 2021**

1 Grundlagen, Begriffe

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV ist der gemeinsame Spitzenverband für die neun gewerblichen Berufsgenossenschaften und 24 Unfallkassen einschließlich Feuerwehru-fallkassen in Deutschland. Entstanden am 01.06.2007 versichert sie heute etwa siebzig Millio-nen Menschen gegen die Folgen von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten. Als rechtsfähiger Verein organisiert besitzt sie gesetzgeberische Kompetenzen. Manifestiert wird das im § 15 Sozialgesetzbuch SGB VII. Die DGUV nutzt das zum Erlassen von Unfallverhü-tungsvorschriften (UVV). Damit kommt sie ihrem Präventionsauftrag entsprechend § 14 Sozial-gesetzbuch SGB VII nach. So kann die DGUV zusätzlich zum Arbeitssicherheitsgesetz und dem Arbeitsschutzgesetz eine entscheidende Rolle für die Sicherheit der Versicherten am Ar-beitsplatz übernehmen.

Begriff

Unfallverhütungsvorschriften UVV sind verbindliche, autonome Rechtsnormen, die von den Unfallversicherungsträgern gemäß § 15 Sozialgesetzbuch SGB VII erlassen werden, um deren Präventionsauftrag zu erfüllen

Ergänzung

UVV werden in den Fachbereichen der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV unter Mitwirkung der DGUV erarbeitet.

Auf der Basis der 3 Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) 2016/425 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen (PSA-Verordnung)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutz-gesetzes – ArbSchG)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung)

hat die DGUV im Rahmen der Systematisierung, Modernisierung und Anpassung ihrer Unfallverhütungsvorschriften mit Ihrer DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ das Basiswerk für die Unfallprävention geschaffen.

Darauf aufbauend wurden nun wichtige Grundsätze der Prävention für den Bereich Atemschutz zu einem wesentlichen Teil erarbeitet, vereinheitlicht, aktualisiert und veröffentlicht. Diese folgenden Informationen (I), Regeln (R) und Grundsätze (G) regeln gemeinsam die Grundlagen des Atemschutzes:

- DGUV R 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ Aktualisierung vom Dezember 2021
- DGUV I 212-190 „Klassifizierung und Auswahl von Atemschutzgeräten nach ISO-Standards“ zur Präzisierung der DGUV R 112-190 seit November 2020
- DGUV G 312-190 „Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung im Atemschutz“ zur Präzisierung der DGUV R 112-190 seit März 2021

Diese Grundsätze der Prävention findet entsprechend DGUV „Anwendung auf die Auswahl und den Einsatz von Atemschutzgeräten für Arbeit und Rettung sowie für Fluchtzwecke.“

Nur wenn für die Benutzung von Atemschutzgeräten „bei öffentlichen Feuerwehren, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und in Betrieben im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes oder vergleichbaren Einrichtungen eigene Vorschriften bestehen, sind diese als vorrangig zu betrachten. Betriebliche Feuerwehren im Feuerwehreinsatz sind den öffentlichen Feuerwehren gleichgestellt.“

Beispiel:

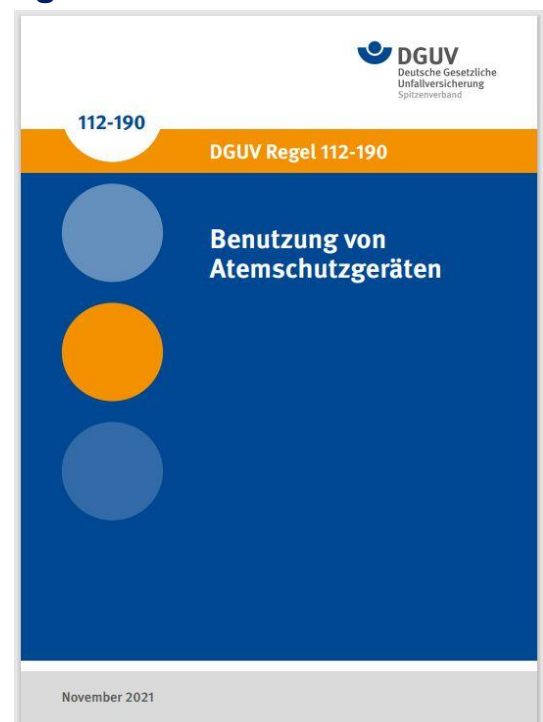
Geltende Vorschrift bei der Nutzung von Atemschutzgeräten bei der Feuerwehr ist die Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 7 „Atemschutz“. Nur in der FwDV 7 fehlende und in der o.g. DGUV R 112-190 enthaltenen Hinweise gelten auch im Bereich Feuerwehr.

So enthält z. B. einzig die DGUV G 312-190 „Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung im Atemschutz“, Abschnitt 4.3.5, für alle Anwender im Atemschutz die Festlegung, dass die befähigten Personen für die Wartung von Atemschutzgeräten (Atemschutzgerätewarte) mindestens aller 5 Jahre Fortbildung zu absolvieren haben.

2. DGUV R 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“

Im Bereich Atemschutz gilt seit November 2021 die überarbeitete Version der DGUV R 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“. Sie regelt die Auswahl und den Einsatz von Atemschutzgeräten für Arbeit und Rettung sowie für Fluchtzwecke für den Atemschutz in den Bereichen Einsätze mit Rettungsaufgaben und Einsatz ohne Rettungsaufgaben außerhalb des Bereiches der öffentlichen Feuerwehren (s. Pkt. 1)

Der Inhalt lässt die grundsätzliche Bedeutung der DGUV R 112-190 gleichsam als Grundlagendokument bei der Prävention im Bereich Atemschutz erkennen. Details für den Bereich Atemschutz beinhalten weitere UVV's, z. B. die DGUV I 212-190 für den Tätigkeitsbereich Auswahl von Atemschutzgeräten und die DGUV G 312-190 für den Tätigkeitsbereich Aus- und Fortbildung.



Die Themen der DGUV R 112-190 _ Ausgabe 11/2021 sind am Auswahlprozess für ein geeignetes Atemschutzgerät orientiert angeordnet. Ablaufdiagramme erleichtern die Durchführung der Auswahl eines geeigneten Gerätes. Zum Inhalt der DGUV R 112-190 zählen vor allem

- Einteilung der Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse
- Auswahlprozess für Benutzung von Atemschutzgeräten (siehe auch: <https://atemschutzlexikon.com/fuehrungskraefte/fuehrungskraefte-gefaehrungsbeurteilung-im-atemschutz/gefaehrungsbeurteilung-2/2020/>)
- informiert zum Erstellen von Betriebsanweisungen für die Nutzung von Atemschutzgeräten
- Anpassungsüberprüfung (siehe auch: <https://atemschutzlexikon.com/lexikon/lexikon-f/face-fit-testing/2021/> und folgende Abschnitte zu Face Fit Testing)
- Benutzung
- Transport Druckbehälter
- Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Füllen Druckgasbehälter mit Atemluft nach DIN EN 12021 (siehe auch Prüfprotokoll Atemluft nach DIN EN 12021, kostenloser download unter <https://atemschutzlexikon.com/fuehrungskraefte/fuehrungskraefte-parameter-atem-und-koerperschutz/parameter-atemschutz/2020>)
- Hinweise zum Vorbereiten Gebrauch, während Gebrauch, Gebrauchsdauer, Sicherung atemschutztragender Personen (ASGT), Wartung, Instandhaltung, Hinweise nach Gebrauch, Entsorgung
- Die Regelungen zur Gebrauchszeit (Zeitraum fortwährenden Gebrauchs eines Atemschutzgerät) geben anwendungsfreundlich u.a. folgendes wieder:

Tabelle 11 Grenzwerte für das Befüllen mit Atemluft nach DIN EN 12021

Bestandteil	Konzentration bei 1.013 mbar und 20 °C
Sauerstoff (O ₂)	(21 ± 1) Vol.-%
Kohlenstoffdioxid (CO ₂)	≤ 500 ml/m ³ (ppm)
Kohlenstoffmonoxid (CO)	≤ 5 ml/m ³ (ppm)
Öl	≤ 0,5 mg/m ³
Wasser (H ₂ O)	≤ 35 mg/m ³ bei Nennversorgungsdruck > 200 bar ≤ 50 mg/m ³ bei Nennversorgungsdruck 40 bis 200 bar

Tabelle 21 Gebrauchsdauer für Atemschutzgeräte

Nr.	Schutzausrüstungen	Gebrauchsdauer (Minuten) GD	Erholungsdauer (Minuten) ED	Gebrauchsdauer pro Arbeitsschicht (Minuten) GDS	Eingruppierung nach AMR 14.2 ¹⁾
1	Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer)				
1.1	Geräte über 5 kg Gesamtmasse	60	30	240 ³⁾	3
3	Schlauchgeräte				
3.1	Frischluftdruckschlauchgerät oder Druckluft-Schlauchgeräte mit Vollmaske und Lungenautomat oder konstanter Luftversorgung	150	30	420	1

Quellen Tabellen 11 und 21: DGUV R 112-190

- Gerätekunde: Beschreibung Aufbau und Funktion Atemschutzgeräte mit Darstellung der Atemschutzgeräte
- Informationen zu zugehörigen Norm, Vorschriften und Gesetzen.

3. DGUV I 212-190 „Klassifizierung und Auswahl von Atemschutzgeräten nach ISO-Standards“

Diese DGUV Information setzt in deutsches Recht um die

- Einteilung der Atemschutzgeräte nach ISO 16973 Atemschutzgeräte – Einteilung
- ISO 16975 „Auswahl, Einsatz und Instandhaltung von Atemschutzgeräten“.

Diese DGUV I 212-190 ergänzt die DGUV Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten" hinsichtlich der spezifischen Merkmale eines Atemschutzgerätes nach Iso-Standards. Diese weltweit gültigen Normen wurden im Gegensatz zu den bisherigen deutschen und europäischen Standards so gestaltet, dass sie den Schutzbedarf der atemschutzgerättragenden Personen abdecken und sichern. Außerdem legen sie die daraus resultierenden Eigenschaften der Atemschutzgeräte und deren Klassifizierung fest.

Atemschutzgeräte nach ISO-Normen sind auf der Basis von produktbeschreibenden Standards klassifiziert.

Vor allem im Abschnitt 4 „Auswahl von Atemschutzgeräten“ wird beschrieben, wie Auswahlprozess und Anpassungsüberprüfung durchzuführen sind, um die tatsächlich die Atemschutzgeräte zu bestimmen, die die vorhandenen Gefahren sicher kompensieren können.

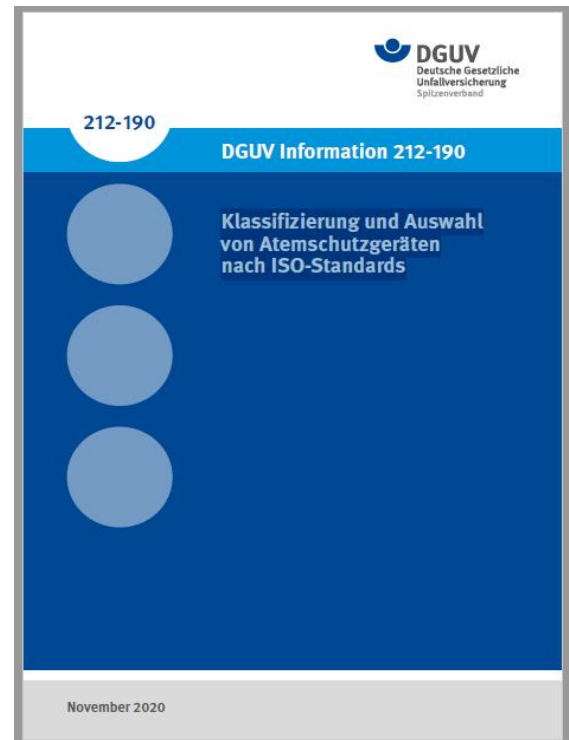
4. DGUV G 312-190 „Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung im Atemschutz“

DGUV Grundsatz 312-190 stellt Ausbildungsvoraussetzungen, -inhalte und -umfänge sowie Maßnahmen für Erhalt von Qualifikationswissen und Fähigkeiten bei der Anwendung der Atemschutzgeräte dar für alle Funktionsträger im Atemschutz.

Deutlicher, präziser und ausführlicher als in der DGUV R 112-190 werden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen vorgegeben. Die Trennung der Unterweisung von der Aus- und Fortbildung ist der heutigen technischen Entwicklung entsprechend folgerichtig.

Definiert und beschrieben werden auch die Anforderungen an die Ausbildungseinrichtungen. Einbezogen werden die Funktionsträger im Atemschutz

- Atemschutzgeräteträger bzw. (neu) atemschutzgeräatragende Personen



- Atemschutzgerätewarte bzw. (neu) befähigte Personen für die Wartung von Atemschutzgeräten
- Unterweisende im Atemschutz
- Ausbilder im Atemschutz bzw. (neu) ausbildende im Atemschutz
- Atemschutzkoordinierende

Die Person für die mit dieser UVV neue definierten Funktion Atemschutzkoordinierender bzw. Atemschutzkoordinierende wird ausgebildet für die Unterstützung der Gefährdungsbeurteilung bei der Auswahl von Atemschutzgeräten, zum Erstellen von Betriebsanweisungen für die Benutzung von Atemschutzgeräten und zum Organisieren und Dokumentieren von Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung der Funktionsträger im Atemschutz im Betrieb. Atemschutzkoordinierende organisieren die Wartung und Instandhaltung der Atemschutzgeräte.

Von Ausbildungseinrichtungen wird gefordert, dass sie sichere und praxisgerechte Ausbildung in Theorie und bei Übungen ermöglichen.

Befähigte Personen für die Wartung von Atemschutzgeräten sind beim Hersteller aus- und aller 5 Jahre fortzubilden. Atemschutzgeräte tragende Personen lassen sich auch innerbetrieblich ausbilden.

W. Gabler

Sachverständiger PSA